

Gemeinde Süplingenburg

- Die Gemeindedirektorin-

Fachbereich Finanzservice und Haushalt	DRUCKSACHE 006/2010
Teilbereich Haushalt	
Datum 10.05.2010	

öffentlich nichtöffentlich

		Zutreffendes ankreuzen x		
Beratungsfolge	Sitzungstag	Beschlussvorschlag		
		ja	nein	geändert
Verwaltungsausschuss				
Gemeinderat				

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Organisationseinheit / Sichtvermerk)

gefertigt:	Beteiligt	Die Gemeindedirektorin	Org.-Ziff zur Beschlussausführung
Pickbrenner		Karin Pickbrenner	(Handzeichen)
		Beschlussausführung am	
		Bekanntgabe der Ausführung auf der Sitzung am	

Tagesordnungspunkt:

Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2008 und Entlastung der Gemeindedirektorin

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt über die Jahresrechnung 2008 und erteilt der Gemeindedirektorin die Entlastung gem. § 101 NGO.

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen

Gemäss anliegendem Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2008 der Gemeinde Süplingenburg vom 07.04.2010. Eine Stellungnahme der Gemeindedirektorin ist nicht erforderlich.

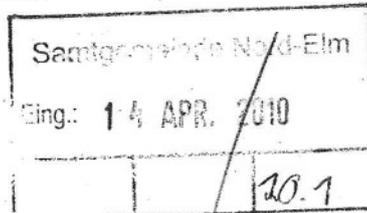


LANDKREIS HELMSTEDT

DER LANDRAT

Landkreis Helmstedt - Postfach 15 60 - 38335 Helmstedt

Gemeinde Süpplingenburg
z. Hd. Frau Gemeindedirektorin Pickbrenner
über:
Samtgemeinde Nord-Elm
38373 Süpplingen



Amt:
Rechnungsprüfungsamt
Kreishaus: 7
Hausadresse:
Conringstraße 27 - 30, 38350 Helmstedt
Bearbeitet von:
Herr Ackermann

E-Mail:
rpa@landkreis-helmstedt.de

Allgemeine Sprechzeiten:
Mo.-Fr. v. 09.00 - 12.00 u. Mi. v. 14.00 - 15.30 Uhr

☎ (Vermittlung) 05351/1210
(Telefax) 05351/121-2606

(bei Antwort bitte angeben)

Mein Zeichen
14 13 06/3 (5)

Datum
07.04.2010

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Durchwahl
05351/121-2252

Betreff

Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2008 der Gemeinde Süpplingenburg

Sehr geehrte Frau Pickbrenner,

anliegend übersende ich den o. a. Prüfungsbericht in zweifacher Ausfertigung mit der Bitte um Kenntnisnahme und zur weiteren Veranlassung.

Wesentliche Feststellungen bezüglich der Prüfung der Kassenvorgänge und Belege haben sich nicht ergeben (s. Bz. 1.2).

Soweit zum Schlussbericht Prüfungsfeststellungen getroffen bzw. Empfehlungen ausgesprochen werden, sind sie unter Ziffer 2 des Berichtes zusammengefasst dargestellt. Einzelheiten ergeben sich aus Ziffer 2.1 des Berichtes.

Hinsichtlich des weiteren Verfahrensablaufs verweise ich auf die Einhaltung der Vorschriften der §§ 100 Abs. 3, 101 und 120 Abs. 4 NGO.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Kreisamtmann

Anlagen:

zwei Prüfungsberichte

Internet: www.Helmstedt.de

E-Mail: Kreisverwaltung@landkreis-helmstedt.de

Postbank Hannover:
(BLZ 250 100 30)
Kto.-Nr. 621 43-304

NORD/LB Helmstedt:
(BLZ 250 500 00)
Kto.-Nr. 5 802 020

Rechnungsprüfungsamt des
Landkreises Helmstedt
Az.: 14.13.06/3 (5)

Helmstedt, 07.04.2010

Schlussbericht
über die
Prüfung der Jahresrechnung 2008
der Gemeinde Süplingenburg

Rechtsgrundlagen: §§ 120 und 119 (1) Nr. 1 NGO

Prüfer: Kreisamtmann Ackermann

Prüfungsort: Verwaltung der Samtgemeinde Nord-Elm

Prüfungszeit: Monat Februar 2010

Abkürzungsverzeichnis

DA	Dienstanweisung
GemHausRNeuOG ND 2005	Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftlicher Vorschriften
GemHKVO	Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung
GemHVO	Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden - Gemeindehaushalts- verordnung -
GemKVO	Verordnung über die Kassenführung der Gemeinden - Gemeindekassenverordnung -
Gliederungs- und Gruppierungsvor- schriften	Vorschriften über die Gliederung und Gruppierung der Haushaltspläne der Gemeinden und Landkreise mit An- lagen und Haushaltsmustern
Hhst.	Haushaltsstelle
NGO	Niedersächsische Gemeindeordnung
NKAG	Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz
RPA	Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Helmstedt
VV	Verwaltungsvorschriften zur GemHVO
Zi.	Ziffer

1. Vorbemerkung

1.1 Prüfungsgegenstand

Rechtsgrundlage für die Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinde Süpplingenburg ist § 119 Abs. 1 Nr. 1 NGO.

Das Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftsrechtlicher Vorschriften sowie die Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans und die Abwicklung der Kassengeschäfte der Gemeinden auf der Grundlage der kommunalen Doppik (Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung) sind zum 01.01.2006 in Kraft getreten.

Kommunale Körperschaften, deren Hauptorgane Beschlüsse nach Artikel 6 Absatz 2 des o.a. Gesetzes gefasst haben, wenden aber die bis zum 31.12.2005 gel-

tenden Rechtsvorschriften der NGO, GemHVO und GemKVO für die Dauer der Beschlüsse weiterhin an.

Auf Beschluss des Samtgemeinderates vom 06.03.2006 führt für die Samtgemeinde Nord-Elm die Doppik zum 01.01.2009 ein. Bis dahin bleiben die Bestimmungen der Niedersächsischen Gemeindeordnung und die zugehörigen Verordnungsregelungen für das kommunale Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in der jeweils bis zum 31.12.2005 geltenden Fassung längstens bis zum 31.12.2008 anwendbar. Ein ausdrücklicher Hinweis, dass dieser Beschluss auch für die Mitgliedsgemeinde Süpplingenburg gilt, ist weder der Beschlussvorlage noch dem Protokoll des Samtgemeinderates zu entnehmen.

Es kann jedoch vermutet werden, dass der Beschluss auch für die Gemeinde Süpplingenburg (und somit auch für die anderen Mitgliedsgemeinden) Gültigkeit haben soll (s. § 72 Abs. 5 NGO).

Die Umstellung auf die Doppik ist wie geplant zum 01.01.2009 erfolgt.

1.2 Prüfungsgegenstand

Prüfungsgegenstand war die Jahresrechnung der Gemeinde Süpplingenburg für das Haushaltsjahr 2008. Die Jahresrechnung umfasste die Haushaltsrechnung sowie die als Anlagen beigefügte Vermögensübersicht, die Schuldenübersicht, die Übersicht über die Rücklagen, den Rechnungsquerschnitt, die Gruppierungsübersicht und den Rechenschaftsbericht.

Aufgrund der dem Bürgermeister der Samtgemeinde Nord-Elm mit Schreiben vom 28.04.2008 mitgeteilten, derzeit nicht ausreichend bemessenen personellen Ausstattung des RPA war keine umfassende Prüfung möglich. Der Umfang der Prüfung wurde vom RPA gemäß § 120 NGO im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens stichprobenartig nach Bildung von Prüfungsschwerpunkten festgelegt.

Die Prüfung der Kassenvorgänge und Belege gem. § 119 Abs. 1 Nr. 2 NGO wurde vorgenommen. Wesentliche Prüfungsfeststellungen waren nicht zu treffen.

1.3 Prüfungsunterlagen

Angeforderte Prüfungsunterlagen standen zur Verfügung. Notwendige Auskünfte wurden dem RPA bereitwillig gegeben.

pö2. Allgemeine Prüfungen

Vorgang	Geprüft*)	Feststellungen*)	Hinweise*)
A) Entlastungsverfahren Vorjahr (§ 101 NGO)	X		X
B) Haushaltssatzung (§§ 84, 86 NGO)	X		X
C) Nachtragssatzung(en) (§ 87 NGO)			
D) Allgemeine Haushaltsgrundsätze (§ 82 NGO)	X	X	X
E) Grundsätze der Einnahmebeschaffung (§ 83 NGO)	X		
F) Haushaltsplan einschl. Nachtragspläne (§§ 85, 90, 91 NGO i.V.m. mit §§ 1 bis 6, 8, 9, 24, 35 GemHVO)	X		
G) Grundsätze der Veranschlagung - soweit nicht unter F) - (siehe auch Investitionen, Verfügungsmittel, Deckungsreserve, kalkulatorische Kosten) (§§ 7, 10 bis 15 GemHVO)	X		
H) Deckungsgrundsätze (§§ 16-18 GemHVO)	X		
J) Übertragbarkeit (§ 19 GemHVO)			
K) Rücklagen (§ 95 NGO und §§ 20, 21 GemHVO)	X		X
L) Kredite (§§ 83 (3), 92 NGO)	X		X
M) Deckung von Fehlbeträgen (§ 23 GemHVO)	X		X
N) Vorläufige Haushaltsführung (§ 88 NGO)	X		
O) Haushaltswirtschaft (§§ 25-34 GemHVO)	X		
P) Über- und außerplanmäßige Ausgaben (§ 89 NGO)	X		
Q) Liquiditätskredite (§ 94 NGO)	X		X
R) Vermögen (§§ 96, 97 NGO, §§ 38, 39 GemHVO)	X	X	X
S) Verschuldung	X		X
T) Jahresrechnung mit kassenmäßigem Abschluss und Haushaltsrechnung (§ 100 NGO, §§ 40 bis 44 GemHVO)	X		X
U) Kassenreste			
V) Haushaltsreste	X		
W) Zuwendungen / Zuschüsse			
X) Kostenrechnende Einrichtungen / Belastung durch kommunale Einrichtungen	X		X
Y) Finanzkraft / Steuerkraft	X		X
Z) Durchführung freiwilliger Aufgaben im Rahmen des finanziellen Spielraums			

*) Zutreffendes ist angekreuzt (X)

2.1 Prüfungsfeststellungen und Hinweise

Zu A)

Entlastungsverfahren Vorjahr (§ 101 NGO)

Gem. § 101 NGO beschließt der Rat bis spätestens 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres über die Jahresrechnung. Diese Frist konnte für die Haushaltsrechnung 2007 durch die Gemeinde Süpplingenburg nicht eingehalten werden, da der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 13.03.2009 erst mit Schreiben vom 16.03.2009 übersandt worden ist. Der Beschluss des Rates über die Jahresrechnung und die Entlastung des Gemeindedirektors erfolgten in der Ratssitzung am 18.06.2009.

Die Beschlussfassung des Rates wurde der Kommunalaufsicht mit Schreiben vom 20.08.2009 mitgeteilt, die öffentliche Auslegung der Jahresrechnung erfolgte vom 24.08. bis 04.09.2009. Nach § 101 Abs. 2 S. 1 NGO hat die Mitteilung an die Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich zu erfolgen. Eine Mitteilung nach über 8 Wochen nach Beschlussfassung des Rates erfüllt diese Anforderung nicht.

Zu B)

Haushaltssatzung (§§ 84, 86 NGO)

Die Verpflichtung aus § 86 Abs. 1 NGO, die Haushaltssatzung einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen, wurde nicht eingehalten. Die Haushaltssatzung wurde vom Rat der Gemeinde Süpplingenburg erst am 22.01.2008 beschlossen und am 25.03.2008 der Kommunalaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt. Die Genehmigung wurde der Gemeinde Süpplingenburg am 16.04.2008 erteilt. Nach öffentlicher Bekanntmachung und Auslegung trat die Haushaltssatzung erst am 08.05.2008 in Kraft.

Diese Verfahrensweise steht auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Gemeinde wichtige finanzwirtschaftliche Daten erst im Herbst zur Verfügung stehen, nicht mit den gesetzlichen Vorschriften in Einklang. Die Gemeinde sollte um eine rechtzeitige Beschlussfassung und eine möglichst kurzfristige Vorlage der Haushaltssatzung bemüht sein.

Das RPA weist auf die nur eingeschränkten rechtlichen Handlungsmöglichkeiten während der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung hin.

Zu D)

Allgemeine Haushaltsgrundsätze, Haushaltsausgleich (§ 82 NGO)

Verwaltungshaushalt

Die Gemeinde Süpplingenburg war auch im Haushaltsjahr 2008 nicht in der Lage, ihren Haushaltsplan gem. § 82 Abs. 3 NGO auszugleichen.

Nach der vom Rat beschlossenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 standen den Einnahmen von 405.200,00 EUR insgesamt Ausgaben in Höhe von 440.500 EUR gegenüber (Fehlbedarf 35.300,00 EUR). Mit der 1. Nachtragshaushaltssatzung erhöhten sich die Einnahmen um 24.100,00 EUR auf 429.300,00 EUR und die Ausgaben um 7.500,00 EUR auf 448.000,00 EUR. Der Fehlbedarf verminderte sich dadurch auf 18.700,00 EUR.

Da die Deckung des Sollfehlbetrages des Haushaltsjahres 2006 von 14.600,00 EUR (s. Buchst. M) veranschlagt war, ergab sich für das Haushaltsjahr 2008 ein struktureller Fehlbedarf von 4.100,00 EUR.

Vermögenshaushalt

Der Vermögenshaushalt war mit Einnahmen und Ausgaben von zunächst 352.400,00 EUR ausgeglichen veranschlagt.

Mit der 1. Nachtragshaushaltssatzung wurden sowohl die Einnahmen und die Ausgaben um 6.600,00 EUR auf je 359.000,00 EUR erhöht. Die Angaben in der 1. Nachtragssatzung, wo nach die Einnahmen und die Ausgaben um je 4.400,00 EUR steigen, sind offensichtlich falsch, da sich die Einnahmen und Ausgaben nach den Einzelplänen des 1. Nachtragshaushaltsplans um je 6.600,00 EUR erhöht haben.

Ausführungen zum Haushaltsausgleich beim Haushaltsvollzug sind unter Buchst. T) enthalten.

Haushaltssicherungskonzept (§ 82 Abs. 6 NGO)

Gemäß § 82 Abs. 6 NGO haben die Gemeinden bei Erlass der Haushaltssatzung ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, wenn der Haushaltsausgleich nicht erreicht werden kann. Darin ist der Zeitraum festzulegen, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder erreicht werden soll. Außerdem sind die Maßnahmen darzustellen, durch die der ausgewiesene Fehlbedarf abgebaut und das Entstehen eines neuen Fehlbedarfs künftiger Jahre vermieden werden soll.

Das von der Gemeinde Süpplingenburg erstellte Haushaltssicherungskonzept sah als Konsolidierungsmaßnahmen lediglich Unterhaltungsarbeiten innerhalb der Gemeinde vor, die ein gebildeter Arbeitskreis aus Einwohnern ausführt. Die Kosteneinsparung wurde mit 400,00 EUR jährlich angegeben.

Die Realsteuerhebesätze wurden auch im Haushaltsjahr 2008 sowie im Haushaltsjahr 2009 in unveränderter Höhe belassen und lagen damit weiterhin deutlich unter den Landesdurchschnittswerten (s. Buchst. Y).

Abweichend von § 82 Abs. 6 S. 2 NGO enthält das Haushaltssicherungskonzept keine Aussage zum Zeitraum, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder erreicht werden soll. Da aber der Ausgleich des Verwaltungshaushaltes nach der aktuellen Finanzplanung bis zum Ende des Planungsjahres 2011 auch nicht herzustellen sein wird, ist es nachvollziehbar, dass die Gemeinde Süpplingenburg

derzeit keine Aussagen über die Wiederherstellung des Haushaltsausgleiches treffen kann.

Ab 2009 gibt es eine „Hochrechnung“ über den Ausgleich, der Bezeichnend für die schlechte finanzielle Lage ist der Verzicht auf eigentlich notwendige investive Maßnahmen insbesondere im Bereich der Gemeindestraßen, obwohl Handlungsbedarf bereits besteht.

für Süplingenburg in 2009 liegen wird!

Haushaltssicherungsbericht (§ 82 Abs. 6 NGO)

Wie schon im Vorjahr war durch die Gemeinde Süplingenburg für das Haushaltsjahr 2008 ein Haushaltssicherungsbericht über den Erfolg der Haushaltssicherungsmaßnahmen zu erstellen.

Dieser Haushaltssicherungsbericht wurde der Kommunalaufsichtsbehörde mit dem Haushaltsplan 2008 vorgelegt.

Aufgrund der im Haushaltsjahr 2007 erfolgten Erhöhung der Sätze für die Kinderbetreuung wurden Mehreinnahmen von rd. 1.400,00 EUR erzielt. Weitere Aussagen über Mehreinnahmen oder geringere Ausgaben enthält der Haushaltssicherungsbericht nicht. Im Übrigen wird auf die Stellungnahme des RPA gem. § 82 Abs. 6 vom 15.06.2009 verwiesen.

Das RPA weist in diesem Zusammenhang auf die Hinweise des MI zur Aufstellung und inhaltlichen Ausgestaltung des Haushaltssicherungskonzepts (§ 82 Abs. 6 NGO) hin¹. *-> Wird zukünftig beachtet!*

Zu K)

Rücklagen (§ 95 NGO und §§ 20, 21 GemHVO)

Allgemeine Rücklage

Der Bestand der allgemeinen Rücklage belief sich zum 31.12.2008 auf 193.563,45 EUR und lag damit über dem nach § 20 Abs. 2 S. 2 GemHVO erforderlichen Mindestbestand von rd. 4.500,00 EUR. Der allgemeinen Rücklage wurden im Haushaltsjahr 2008 insgesamt 175.843,76 EUR zugeführt.

Die hohe Zuführung zur allgemeinen Rücklage resultiert aus einem am Ende des Haushaltsjahres aufgenommenen Kredit von 357.000,00 EUR für den Bau des Dorfgemeinschaftshauses in Süplingenburg. Da im Haushaltsjahr 2008 die Fertigstellung der Baumaßnahme nicht erfolgte, wurde der noch nicht benötigte Kreditbetrag der allgemeinen Rücklage zugeführt.

Im geprüften Haushaltsjahr war die allgemeine Rücklage (mit Ausnahme des neu aufgenommenen Kredits) wegen der schlechten Kassenlage dauerhaft zur Verstärkung des Kassenbestandes herangezogen.

¹ Bek. d. MI vom 30.10.2007 (Nds. MBl. S. 1254) – 3.1 - 10002 § 82 Abs. 6 –

Nach dem Finanzplan sind in den Planungsjahren weder Zuführungen an die allgemeine Rücklage noch Entnahmen aus ihr vorgesehen. Nach der Umstellung auf die Doppik ist die allgemeine Rücklage aufgelöst. Die 1. Eröffnungsbilanz der Gemeinde Süpplingenburg zum 01.01.2009 weist die folgenden Sonderrücklagen aus:

Baumaßnahme Dorfgemeinschaftshaus	172.456,50 EUR
Einrichtung Dorfgemeinschaftshaus	17.876,30 EUR.

Zu L)

Kredite (§ 23 GemHVO)

Gem. § 92 Abs. 1 NGO dürfen Kredite unter der Voraussetzung des § 83 Abs. 3 NGO nur im Vermögenshaushalt und nur für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden.

In der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wurde der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen zunächst auf 350.000,00 EUR festgesetzt. Mit der 1. Nachtragshaushaltssatzung wurde die Kreditermächtigung auf 357.000,00 EUR zur Finanzierung des Um- und Erweiterungsbaus des Dorfgemeinschaftshauses erhöht.

Zum Ende des Haushaltsjahres 2008 wurde ein Kredit über 357.000,00 EUR aufgenommen.

Zu M)

Deckung von Fehlbeträgen (§ 23 GemHVO)

Gem. § 23 GemHVO war die Deckung des im Haushaltsjahr 2006 im Verwaltungshaushalt entstandenen Sollfehlbetrages in Höhe von 14.510,08 EUR im Haushaltsjahr 2008 vorzunehmen. Eine tatsächliche Deckung ist jedoch nur teilweise erfolgt, da das Haushaltsjahr 2008 mit einem Fehlbetrag von 3.895,48 EUR abschloss. Damit ergab sich für das Haushaltsjahr 2008 ein strukturelles Ergebnis (Überschuss) von 10.614,60 EUR.

Die Sollfehlbeträge des Haushaltsjahres 2007 von 162.116,59 EUR und 2008 von 3.895,48 EUR wurden in der 1. Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 vorgetragen.

Zu Q)

Liquiditätskredite (§ 94 NGO)

In § 4 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 war der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite aufgenommen werden durften, auf 300.000,00 EUR festgesetzt. Die Haushaltssatzung war gem. § 84 Abs. 4 S. 1 NGO am 31.05.2007 in Kraft getreten.

Bei einer stichprobenweisen Prüfung der im Haushaltsjahr 2008 aufgenommenen Liquiditätskredite wurde keine Überschreitung des Höchstbetrages festgestellt.

Für die in Anspruch genommenen Liquiditätskredite wurden nach dem Ergebnis der Jahresrechnung im Haushaltsjahr 2008 Zinsleistungen in Höhe von 16.000,00 EUR gebucht.

Zu R)

Vermögen (§§ 96, 97 NGO, §§ 38, 39 GemHVO)

Gemäß § 38 GemHVO hat die Gemeinde Süpplingenburg über die Grundstücke, grundstücksgleichen Rechte und die beweglichen Sachen, die ihr Eigentum sind, Bestandsverzeichnisse zu führen, aus denen Art und Menge sowie Belegenheit oder Standort der Gegenstände ersichtlich sind.

Mit Einführung der kaufmännischen Buchführung ist in der dazu zu erstellenden Eröffnungsbilanz das Vermögen der Gemeinde zu erfassen und - noch viel wichtiger - auch zu bewerten.

Die korrekte Erfassung und Bewertung von Vermögenswerten wird deshalb Gegenstand der Prüfung der Eröffnungsbilanz durch das Rechnungsprüfungsamt sein.

In der der Jahresrechnung beigefügten Vermögensübersicht ist unter 2.2 die Einlage der Gemeinde Süpplingenburg bei der Volksbank Helmstedt e.G. mit 153,39 EUR aufgeführt. Tatsächlich beträgt der Anteil jedoch 150,00 EUR. *Wurde berich-*

Anlässlich der durchgeführten Belegprüfung bei der Samtgemeinde Nord-Elm wurde festgestellt, dass die auf das Geschäftsguthaben gewährte Dividende bei der Samtgemeinde als Einnahme gebucht worden ist. Es handelt sich hierbei allerdings nur um einen geringfügigen Betrag von 7,08 EUR: *+5!*

Zu S)

Verschuldung

Die Gemeinde Süpplingenburg war am 31.12.2008 mit 409.541,30 EUR am Kreditmarkt (ohne Berücksichtigung der Liquiditätskredite) verschuldet.

Im Landesdurchschnitt ergibt sich für Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden mit einer Einwohnerzahl unter 3.000 Einwohnern ein Schuldenstand für Schulden am Kreditmarkt von 133,00 EUR je Einwohner (siehe hierzu Statistische Monatshefte Niedersachsen 8/2009).

Die Verschuldung der Gemeinde Süpplingenburg lag am 31.12.2008 unter Berücksichtigung von 674 Einwohnern (Wohnbevölkerung Stand 31.12.2008) bei rd. 607,63 EUR und somit **deutlich** über dem Landesdurchschnitt. Ursächlich für die hohe Verschuldung ist der kreditfinanzierte Um- und Erweiterungsbau des Dorfgemeinschaftshauses.

Durch eine vom Land Niedersachsen gewährte Zuwendung über 100.000,00 EUR zu der vorgenannten Investitionsmaßnahme konnte im Haushaltsjahr 2009 eine Sondertilgung über 96.310,13 EUR erfolgen, so dass sich die Verschuldung deut-

lich reduzierte. Trotzdem wird diese Investitionsmaßnahme die zukünftigen Haushalte nachhaltig belasten.

Zu T)

Jahresrechnung mit kassenmäßigem Abschluss und Haushaltsrechnung
(§ 100, §§ 40 - 44 GemHVO)

Nach § 100 Abs. 3 NGO stellt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Vollständigkeit und Richtigkeit der Jahresrechnung fest. Auf Antrag der Samtgemeinde Nord-Elm erklärte sich die Kommunalaufsicht des Landkreises Helmstedt mit Schreiben vom 25.03.2009 damit einverstanden, auf Grund der von der Samtgemeinde vorgebrachten besonderen Umstände, die Vorlagefrist der Jahresrechnungen der Samtgemeinde, der Mitgliedsgemeinden sowie des Kindergarten-zweckverbandes um 3 Monate bis zum 30.06.2009 zu verlängern.

Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Jahresrechnung wurde von der Gemeindegemeinschaft am 29.06.2009 festgestellt. Die Jahresrechnung wurde mit Schreiben vom 02.07.2009 der Kommunalaufsicht vorgelegt.

Verwaltungshaushalt

Nach der Jahresrechnung schließt der Verwaltungshaushalt 2008 mit einem Soll-Fehlbetrag in Höhe von 3.895,48 EUR ab. Dieser Fehlbetrag liegt um 14.804,52 EUR unter dem in der 1. Nachtragshaushaltssatzung ausgewiesenen Fehlbedarf von 18.700,00 EUR.

Einzelheiten, die zu diesem verbesserten Ergebnis gegenüber der Haushaltsplanung geführt haben, sind dem der Jahresrechnung beigefügten Rechenschaftsbericht zu entnehmen.

Dem Vermögenshaushalt wurde lediglich die Pflichtzuführung in Höhe von 1.865,02 EUR zugeführt.

Vermögenshaushalt

Der Vermögenshaushalt schließt ausgeglichen mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 361.455,18 EUR ab. Gegenüber der Haushaltsplanung erhöhten sich die Einnahmen und Ausgaben um jeweils 2.455,18 EUR.

Zum Jahresende 2008 wurde die Kreditaufnahme von 357.000,00 EUR zur Finanzierung des Um- und Erweiterungsbaus des Dorfgemeinschaftshauses realisiert. Da die Baumaßnahme in 2008 noch nicht abgeschlossen war, wurde der zum Jahresende nicht benötigte Anteil des Kredits der allgemeinen Rücklage zugeführt. In der 1. Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 wurde dieser Betrag als zweckgebundene Rücklage vorgetragen.

Wegen der Einzelheiten hinsichtlich der Abweichungen zwischen den haushaltsplanmäßig veranschlagten Einnahmen und Ausgaben und den Ergebnissen in der Jahresrechnung wird ansonsten auf die Ausführungen im Rechenschaftsbericht verwiesen.

Zu X)

Kostenrechnende Einrichtungen / Belastung durch kommunale Einrichtungen

Als kommunale öffentliche Einrichtung wird von der Gemeinde Süpplingenburg der Kindergarten betrieben.

Nachstehend wird ein Überblick über die Einnahmen, die Ausgaben, den Fehlbetrag und den Ausgabendeckungsgrad des Kindergartens nach den kameralen Ergebnissen (einschließlich kalkulatorischer Kosten, wie Abschreibung und Verzinsung des Anlagevermögens) gegeben:

Kindergarten UA 4640	Einnahmen Anordnungssoll - EUR -	Kosten Anordnungssoll - EUR -	Defizit (-) - EUR -	Ausgabendeckungsgrad %
Rechnung 2003	33.356,80	80.479,96	47.123,16	41,4
Rechnung 2004	36.528,02	72.150,58	35.622,56	49,4
Rechnung 2005	35.055,63	72.707,69	37.652,06	48,2
Rechnung 2006	29.191,90	73.210,08	44.018,18	39,9
Rechnung 2007	35.540,16	78.492,28	42.952,12	45,3
Rechnung 2008	49.839,86	89.419,91	39.580,05	55,7

Im Ergebnis wurde eine Vollkostendeckung nicht erreicht. Dies ist nach § 5 Abs. 1 NKAG zu tolerieren, da insbesondere bei den Kindergärten das besondere öffentliche Interesse besteht, die Möglichkeit der Unterbringung der Kinder kostengünstig anzubieten.

Außerdem ist am 01.08.2007 die neugefasste Satzung der Gemeinde Süpplingenburg über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens in Kraft getreten. Gleichzeitig wurde die Betreuungszeit auf täglich fünf Stunden erhöht.

Die Unterdeckung ist gegenüber dem Vorjahr trotz gestiegener Personalaufwendungen (wegen Mutterschutz) gesunken und es konnte im Vergleich zum Landesdurchschnitt ein deutlich besserer Ausgabendeckungsgrad erreicht werden.

Aufgrund der sich durch das Tagesbetreuungsausbaugesetz ergebenden Änderungsnotwendigkeiten insbesondere für die Krippen- und Hortbetreuung und wegen der anstehenden Finanzierungsregelungen mit dem Landkreis Helmstedt bei Aufgabenwahrnehmung durch die kreisangehörigen Gebietskörperschaften ist der Kindertagesstättenbereich derzeit erheblichen Änderungen unterworfen. Die Belastung der Gemeinde Süpplingenburg durch die Kindertagesstätte war deshalb im Berichtsjahr nicht Gegenstand einer tiefergehenden Prüfung.

Zu Y)
Finanzkraft / Steuerkraft

Steuerhebesätze

In der Haushaltssatzung wurden für das Haushaltsjahr 2008 die Realsteuerhebesätze wie folgt festgesetzt:

Steuerart	Realsteuerhebesätze	Landesdurchschnitt *)
Grundsteuer A	300 v. H.	348 v. H.
Grundsteuer B	300 v. H.	340 v. H.
Gewerbsteuer	310 v. H.	330 v. H.

*) Der Landesdurchschnitt wurde den statistischen Monatsheften Niedersachsen 8/2009 entnommen und führt die Vergleichszahlen von 2008 an.

Seit der Erhöhung im Haushaltsjahr 2005 blieben die Hebesätze auch in der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 unverändert, obwohl sie damit auch weiterhin deutlich unter den Landesdurchschnittswerten vergleichbarer Gemeinden liegen.

Steuereinnahmen

Aus den wichtigsten Steuerarten konnten im Haushaltsjahr 2008 insgesamt nachfolgende Einnahmen erzielt werden:

Steuerart	Absolutbeträge - EUR -	Durchschnitt - EUR je Einwohner -	Landesdurchschnitt ⁽¹⁾ - EUR je Einwohner -
Grundsteuer A	14.827,38	22,00	22,00
Grundsteuer B	33.164,79	49,21	96,00
Gewerbsteuer ⁽²⁾	11.977,55	17,77	157,00
Gemeindeanteil Einkommensteuer	228.844,00	339,53	264,00
Gemeindeanteil Umsatzsteuer	1.174,00	1,74	13,00
Gesamt	289.987,72	430,25	552,00

⁽¹⁾ Der Landesdurchschnitt ist dem statistischen Monatsheft Niedersachsen 8/2009 entnommen und führt die Vergleichszahlen für Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden mit weniger als 3.000 Einwohnern an.

⁽²⁾ Hier ist der Nettobetrag angegeben, der sich aus dem Bruttobetrag abzüglich der Gewerbesteuerumlage ergibt.

Es ist festzustellen, dass die Gemeinde Süplingenburg wie schon in den Vorjahren teilweise erheblich unter dem Landesdurchschnitt liegende Einnahmen aus den wichtigsten Steuerarten erzielt.

Der Landesdurchschnitt wird lediglich im Bereich Gemeindeanteil an der Einkommensteuer überschritten.

Finanzlage

Gesamtfehlbetragsquote

Die Haushaltsrechnung des Jahres 2008 weist strukturell einen Überschuss von 10.614,60 EUR aus. Der Gesamtfehlbetrag beläuft sich aber immer noch auf 166.012,07 EUR und setzt sich wie folgt zusammen:

Fehlbetrag 2007	162.116,59 EUR
Fehlbetrag 2008	3.895,48 EUR
Summe	166.012,07 EUR

Die Gesamtsollfehlbetragsquote (Gesamtsollfehlbetrag in Relation zu den Einnahmen des Verwaltungshaushaltes) lag bei 38,8 %.

Die finanzielle Situation der Gemeinde Süpplingenburg gibt danach weiterhin Anlass zu Bedenken. Sowohl die Finanzplanung als auch die Haushaltssicherungskonzepte zukünftiger Haushaltsjahre bedürfen sorgfältiger Überlegungen und eines konkreten Maßnahmenkataloges, um die Entwicklung der Fehlbeträge weiterhin in positiver Richtung zu beeinflussen.

2.2 Zusammenfassung

Die unter den Buchstaben D) und R) getroffenen Feststellungen sind künftig zu beachten bzw. umzusetzen.

Hinweise zur Erläuterung wichtiger Bereiche der Jahresrechnung werden unter den Buchstaben A), B), D), K), L), M), Q), R), S), T), X) und Y) gegeben.

3. Abschließende förmliche Erklärung

Das Ergebnis der Prüfung der Jahresrechnung 2008 der Gemeinde Süpplingenburg wird wie folgt zusammengefasst:

- 3.1. Die Einnahmen und Ausgaben stehen grundsätzlich unter Berücksichtigung der genehmigten über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Einklang mit Haushaltsatzung und Haushaltsplan. Auf die Beanstandung unter Buchstabe Q wird hingewiesen.
- 3.2. Bei der Prüfung, ob die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind und ob bei den Einnahmen und Ausgaben des Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren ist, hat das RPA im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens Schwerpunkte gebildet.

Dabei wurde festgestellt, dass die einzelnen Rechnungsbeträge regelmäßig sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt worden sind. Soweit Feststellungen zu treffen waren, sind sie auszuräumen bzw. künftig zu beachten.

- 3.3 Soweit im Rahmen der laufenden Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung der Jahresrechnung gemäß § 119 Abs. 1 Ziffer 2 NGO Hinweise gegeben wurden, ist sicherzustellen, dass sie zukünftig beachtet werden.
- 3.4 Die Vermögensrechnung ist aufgestellt worden.



(Ackermann)
Kreisamtmann